

BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 1949

Ausgegeben am 31. Dezember 1949

59. Stück

276. Kundmachung: Wiederverlautbarung von Rechtsvorschriften auf dem Gebiete des Staatsbürgerschaftsrechtes.
277. Kundmachung: Wiederverlautbarung des Gesetzes über die bedingte Verurteilung.

276. Kundmachung der Bundesregierung vom 4. November 1949 über die Wiederverlautbarung von Rechtsvorschriften auf dem Gebiete des Staatsbürgerschaftsrechtes.

Artikel 1.

Auf Grund des § 1 des Wiederverlautbarungsgesetzes (B. G. Bl. Nr. 114/1947) werden nachstehende Rechtsvorschriften auf dem Gebiete des Staatsbürgerschaftsrechtes neu verlaubar:

1. das Gesetz vom 10. Juli 1945, St. G. Bl. Nr. 59, über die Überleitung in die österreichische Staatsbürgerschaft (Staatsbürgerschafts-Überleitungsgesetz — St-ÜG.) in Anlage 1, / 1
2. das Gesetz vom 10. Juli 1945, St. G. Bl. Nr. 60, über den Erwerb und Verlust der österreichischen Staatsbürgerschaft (Staatsbürgerschaftsgesetz) in Anlage 2, / 2
3. der Abschnitt II des III. Hauptstückes des Bundesverfassungsgesetzes vom 6. Februar 1947, B. G. Bl. Nr. 25, über die Behandlung der Nationalsozialisten (Nationalsozialistengesetz) in Anlage 3. / 3

Artikel 2.

(1) Bei der Wiederverlautbarung wurden nachstehende spätere Änderungen und Ergänzungen der im Artikel 1, Z. 1 und 2, bezeichneten Rechtsvorschriften berücksichtigt:

- a) Kundmachung der Staatskanzlei vom 11. August 1945, St. G. Bl. Nr. 126, betreffend die Berichtigung von Druckfehlern im Staatsgesetzblatt;
- b) Bundesgesetz vom 18. Jänner 1946, B. G. Bl. Nr. 51, womit das Gesetz vom 10. Juli 1945, St. G. Bl. Nr. 59, über die Überleitung in die österreichische Staatsbürgerschaft (Staatsbürgerschafts-Überleitungsgesetz) abgeändert wird (1. Staatsbürgerschafts-Überleitungsgesetznovelle);
- c) Bundesgesetz vom 18. Jänner 1946, B. G. Bl. Nr. 52, womit das Gesetz vom 10. Juli 1945, St. G. Bl. Nr. 59, über die Überleitung in die österreichische Staatsbürgerschaft (Staatsbürgerschafts-Überlei-

tungsgesetz) in der Fassung des Bundesgesetzes vom 18. Jänner 1946, B. G. Bl. Nr. 51, abgeändert wird (2. Staatsbürgerschafts-Überleitungsgesetznovelle);

- d) Bundesgesetz vom 25. Juli 1946, B. G. Bl. Nr. 148, womit das Gesetz vom 10. Juli 1945, St. G. Bl. Nr. 59, über die Überleitung in die österreichische Staatsbürgerschaft (Staatsbürgerschafts-Überleitungsgesetz) in der Fassung der 2. Staatsbürgerschafts-Überleitungsgesetznovelle abgeändert wird (3. Staatsbürgerschafts-Überleitungsgesetznovelle);
- e) Bundesgesetz vom 5. Februar 1947, B. G. Bl. Nr. 52, womit das Gesetz vom 10. Juli 1945, St. G. Bl. Nr. 59, über die Überleitung in die österreichische Staatsbürgerschaft (Staatsbürgerschafts-Überleitungsgesetz) in der Fassung des Bundesgesetzes vom 25. Juli 1946, B. G. Bl. Nr. 148, abgeändert wird (4. Staatsbürgerschafts-Überleitungsgesetznovelle);
- f) Bundesgesetz vom 21. Jänner 1948, B. G. Bl. Nr. 35, womit das Gesetz vom 10. Juli 1945, St. G. Bl. Nr. 59, über die Überleitung in die österreichische Staatsbürgerschaft (Staatsbürgerschafts-Überleitungsgesetz) in der Fassung des Bundesgesetzes vom 5. Februar 1947, B. G. Bl. Nr. 52, abgeändert wird (5. Staatsbürgerschafts-Überleitungsgesetznovelle);
- g) Bundesgesetz vom 9. Juni 1949, B. G. Bl. Nr. 141, womit das Gesetz vom 10. Juli 1945, St. G. Bl. Nr. 59, über die Überleitung in die österreichische Staatsbürgerschaft (Staatsbürgerschafts-Überleitungsgesetz) in der Fassung des Bundesgesetzes vom 21. Jänner 1948, B. G. Bl. Nr. 35, abgeändert wird (6. Staatsbürgerschafts-Überleitungsgesetznovelle);
- h) Bundesgesetz vom 18. Jänner 1946, B. G. Bl. Nr. 53, womit das Gesetz vom 10. Juli 1945, St. G. Bl. Nr. 60, über den Erwerb und Verlust der österreichischen Staatsbürgerschaft (Staatsbürgerschafts-

gesetz) abgeändert wird (1. Staatsbürgerschaftsgesetz-Novelle);

- i) Bundesgesetz vom 9. Juni 1949, B. G. Bl. Nr. 142, womit Bestimmungen auf dem Gebiete des Staatsbürgerschaftsrechtes getroffen werden (Staatsbürgerschaftsrechtsnovelle 1949);
- j) Abschnitte I und III des III. Hauptstückes des Bundesverfassungsgesetzes vom 6. Februar 1947, B. G. Bl. Nr. 25, über die Behandlung der Nationalsozialisten (Nationalsozialistengesetz).

(2) Die Bestimmungen des § 5 des Gesetzes vom 10. Juli 1945, St. G. Bl. Nr. 59, über die Überleitung in die österreichische Staatsbürgerschaft (Staatsbürgerschafts-Überleitungsgesetz — St-ÜG.) werden als nicht mehr geltend festgestellt.

Artikel 3.

Die gemäß Artikel 1 neu verlautbarten Rechtsvorschriften sind unter den Überschriften, die ihnen nach den Anlagen 1 bis 3 dieser Kundmachung zukommen, zu zitieren.

Artikel 4.

Als Tag der Herausgabe der Wiederverlautbarung wird der Tag der Kundmachung im Bundesgesetzblatt festgestellt.

Figl	Schärf	Helmer	Gerö	Hurdes
Maisel	Zimmermann	Kraus	Kolb	Sagmeister
Krauland	Übeleis	Migsch	Gruber	Altenburger

Anlage 1.

Staatsbürgerschafts-Überleitungsgesetz 1949.

Abschnitt I.

§ 1. Österreichische Staatsbürger sind ab 27. April 1945

- a) die Personen, die am 13. März 1938 die österreichische Bundesbürgerschaft besessen haben;
- b) die Personen, die in der Zeit vom 13. März 1938 bis 27. April 1945, bei Weitergeltung des Bundesgesetzes vom 30. Juli 1925, B. G. Bl. Nr. 285, über den Erwerb und den Verlust der Landes- und Bundesbürgerschaft in der am 13. März 1938 geltenden Fassung die Bundesbürgerschaft durch Rechtsnachfolge nach einem österreichischen Bundesbürger (Abstammung, Legitimation, Ehe) erworben hätten;

alle diese Personen jedoch nur dann, wenn in ihrer Person vor dem 27. April 1945 kein Tatbestand eingetreten ist, mit dem nach den Bestimmungen des in lit. b genannten Gesetzes der Verlust der Bundesbürgerschaft verbunden ist. Hierbei ist der Verlust der Bundesbürgerschaft durch freiwilligen Eintritt in den Militärdienst eines fremden Staates nicht eingetreten bei Personen, die in den Armeen der Vereinten Nationen gedient haben.

(B. G. Bl. Nr. 51/1946, Artikel I; B. G. Bl. Nr. 25/1947, III. Hauptstücke, Abschnitt I.)

§ 2. (1) Personen ohne Unterschied des Geschlechtes und des Familienstandes, die nach den Gesetzen ihres bisherigen Heimatstaates eigenberechtigt sind und den Nachweis erbringen, daß sie seit 1. Jänner 1919 ihren Wohnsitz im Gebiete der Republik haben, erwerben durch Erklärung, der österreichischen Republik als getreue Staatsbürger angehören zu wollen, die Staatsbürgerschaft, sofern sie nicht nach § 17, Abs. (2), des Verbotsgesetzes 1947 zu behandeln sind und nicht eine Verurteilung wegen eines Verbrechens oder Vergehens erlitten haben, die nicht getilgt ist. Der Mangel der Eigenberechtigung kann durch die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters ersetzt werden.

(2) Durch die Erklärung des Mannes erlangt auch die Ehegattin die Staatsbürgerschaft, sofern die Ehe zu Recht besteht und nicht gerichtlich von Tisch und Bett geschieden ist. Nicht eigenberechtigte eheliche Kinder folgen dem Vater, uneheliche der Mutter, solche weiblichen Geschlechtes aber nur dann, wenn sie ledig sind.

(3) Der Nachweis des Wohnsitzes gemäß Abs. (1) gilt auch dann als erbracht, wenn sich jemand aus dem Staatsgebiet nur vorübergehend und unter Umständen entfernt hat, die auf die Beibehaltung des Wohnsitzes schließen lassen. Dies gilt insbesondere für den Fall einer Heranziehung zu einer militärischen oder anderen persönlichen Dienstleistung. Der Nachweis des Wohnsitzes ist auch dann als erbracht anzusehen, wenn er von Personen nach dem 13. März 1938 aufgegeben wurde, weil sie nach diesem Zeitpunkt Verfolgungen durch Organe der NSDAP oder der Behörden des Dritten Reiches mit Grund zu befürchten hatten oder erlitten haben. Das gilt auch für Personen, die zwischen dem 5. März 1933 und dem 13. März 1938 ihren Wohnsitz aufgeben mußten, weil sie wegen ihres Eintretens für die demokratische Republik Österreich Verfolgungen ausgesetzt waren oder solche zu befürchten hatten.

(B. G. Bl. Nr. 142/1949, Artikel I.)

§ 2 a. Frauen, die am 13. März 1938 die österreichische Bundesbürgerschaft zwar besessen

haben, sie aber wegen einer vor dem 27. April 1945 eingegangenen Ehe nicht mehr besitzen, erwerben durch Erklärung, der österreichischen Republik als getreue Staatsbürger angehören zu wollen, die Staatsbürgerschaft, wenn sie nicht eine Verurteilung wegen eines Verbrechens oder Vergehens erlitten haben, die nicht getilgt ist. Noch nicht eigenberechtigte, aus einer solchen Ehe stammende Kinder erlangen durch die Erklärung der Mutter ebenfalls die Staatsbürgerschaft, wenn der gesetzliche Vertreter zustimmt. Die mangelnde Zustimmung kann durch das Gericht ersetzt werden. Auch uneheliche, nicht eigenberechtigte Kinder, erlangen durch die Erklärung der Mutter die Staatsbürgerschaft. Nicht eigenberechtigte Kinder weiblichen Geschlechtes folgen der Staatsbürgerschaft der Mutter nur dann, wenn sie ledig sind.

(B. G. Bl. Nr. 142/1949, Artikel I.)

§ 3. (1) Die in den §§ 2 und 2 a vorgesehene Erklärung ist bis 31. Dezember 1949 schriftlich bei dem nach dem Wohnsitz zuständigen Amte der Landesregierung abzugeben. (B. G. Bl. Nr. 52/1946, Artikel I; B. G. Bl. Nr. 141/1949, Artikel I.)

(2) Ob die in den §§ 2 und 2 a festgesetzten Bedingungen zutreffen, ist von Amts wegen festzustellen. Treffen sie zu, so ist der Partei über die abgegebene Erklärung eine Bescheinigung auszufertigen, die den Erwerb der Staatsbürgerschaft vom Zeitpunkt der Erklärung an bestätigt. (B. G. Bl. Nr. 52/1946, Artikel I.)

§ 4. (1) Die Ausbürgerung von Personen, die die österreichische Bundesbürgerschaft auf Grund der Bestimmungen des § 10, Abs. (2), des Bundesgesetzes vom 30. Juli 1925, B. G. Bl. Nr. 285, in der Fassung der Verordnung der Bundesregierung vom 16. August 1933, B. G. Bl. Nr. 369, verloren haben, ist von den Bezirksverwaltungsbehörden (Bundespolizeibehörden) auf Antrag der ausgebürgerten Personen mit Bescheid zu widerrufen, wenn sie nachweisen, daß die Ausbürgerung nicht als Folge einer allgemeinen Haltung des Ausgebürgerten verfügt wurde, die mit den Grundsätzen der unabhängigen demokratischen Republik Österreich in Widerspruch steht.

(2) Die Ausbürgerung kann von der im § 3, Abs. (1), bezeichneten Behörde auch dann widerrufen werden, wenn der Ausgebürgerte die im Abs. (1) geforderten Voraussetzungen nicht erfüllt, aber auf Grund seines bisherigen politischen Verhaltens mit Sicherheit Gewähr dafür gibt, daß er zur unabhängigen Republik Österreich positiv eingestellt ist. (B. G. Bl. Nr. 142/1949, Artikel I.)

(3) Der Antrag auf Widerruf ist bis 31. Dezember 1949 bei der Behörde zu stellen, die

seinerzeit den eingetretenen Verlust der Bundesbürgerschaft ausgesprochen hat. (B. G. Bl. Nr. 141/1949, Artikel I; B. G. Bl. Nr. 142/1949, Artikel I.)

(4) Personen, die nach erfolgter Ausbürgerung eine ausländische Staatsbürgerschaft erworben haben, müssen nachweisen, daß sie im Falle des Widerrufs ihrer Ausbürgerung aus ihrer jetzigen Staatsangehörigkeit ausscheiden. Diesen Personen kann die Aufhebung der Ausbürgerung für den Fall zugesichert werden, daß sie aus dem bisherigen Staatsverband entlassen werden. (B. G. Bl. Nr. 142/1949, Artikel I.)

(5) Personen, deren Ausbürgerung gemäß Abs. (1) widerrufen wird, sind so zu behandeln, als ob sie am 13. März 1938 die Bundesbürgerschaft besessen hätten. Personen, deren Ausbürgerung gemäß Abs. (2) widerrufen wird, werden österreichische Staatsbürger in dem Zeitpunkt, in dem der Widerruf durch Bescheid ausgesprochen wird. (B. G. Bl. Nr. 142/1949, Artikel I.)

Abschnitt II.

(Verfassungsbestimmung): Bis zu einer anders lautenden bundesverfassungsgesetzlichen Regelung gelten die Bestimmungen dieses Gesetzes, soweit sie mit den Bestimmungen des Bundesverfassungsgesetzes in der Fassung von 1929 in Widerspruch stehen, als Verfassungsbestimmungen.

(B. G. Bl. Nr. 25/1947, III. Hauptstück, Abschnitt III.)

Abschnitt III.

Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist, soweit sie dem Bunde zusteht, das Bundesministerium für Inneres, soweit sie einem Bundeslande zukommt, die Landesregierung betraut.

Anlage 2.

Staatsbürgerschaftsgesetz 1949.

Abschnitt I.

§ 1. Der Erwerb und Verlust der Staatsbürgerschaft richtet sich in Hinkunft, von Staatsverträgen und den Bestimmungen des Staatsbürgerschafts-Überleitungsgesetzes 1949 abgesehen, nach den Bestimmungen dieses Gesetzes.

Erwerb der Staatsbürgerschaft.

§ 2. Die Staatsbürgerschaft wird erworben:

1. durch Abstammung (Legitimation);
2. durch Verehelichung;
3. durch Verleihung;
4. durch Antritt eines öffentlichen Lehramtes an einer inländischen Hochschule.

(B. G. Bl. Nr. 142/1949, Artikel II.)

§ 3. (1) Nicht eigenberechtigte eheliche Kinder erwerben die Staatsbürgerschaft nach dem Vater. Ist der Vater staatenlos, so erwirbt das Kind die Staatsbürgerschaft, wenn die Mutter die Staatsbürgerschaft besitzt. Nicht eigenberechtigte uneheliche Kinder erwerben die Staatsbürgerschaft nach der Mutter. Werden uneheliche Kinder legitimiert, so erwerben sie die Staatsbürgerschaft nach dem Vater.

(2) Für Kinder weiblichen Geschlechtes gelten die Bestimmungen des Abs. (1) nur dann, wenn sie ledig sind.

(B. G. Bl. Nr. 142/1949, Artikel II.)

§ 4. (1) Durch Verhehlung erlangt eine Ausländerin die Staatsbürgerschaft nach ihrem Ehegatten.

(2) Die rechtswirksame Wiedervereinigung gerichtlich von Tisch und Bett geschiedener Ehegatten hat die Wirkung der Verhehlung.

§ 5. (1) Die Staatsbürgerschaft darf an Ausländer nur verliehen werden, wenn sie

1. nach den Gesetzen ihres bisherigen Heimatstaates eigenberechtigt sind; dieser Mangel kann durch die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters ersetzt werden;

2. nachweisen, daß sie im Falle der Erwerbung der Staatsbürgerschaft aus ihrer bisherigen Staatsangehörigkeit ausscheiden; doch kann von diesem Erfordernis abgesehen werden, wenn diese Personen nach den Gesetzen ihres bisherigen Heimatstaates im Falle der Verleihung einer fremden Staatsbürgerschaft ihre bisherige Staatsangehörigkeit beibehalten können;

(B. G. Bl. Nr. 142/1949, Artikel II);

3. seit mindestens vier Jahren im Gebiete der Republik ihren ordentlichen Wohnsitz haben; doch kann von diesem Erfordernis Umgang genommen werden, wenn die Bundesregierung die Verleihung als im Interesse des Bundes gelegen bezeichnet.

(2) Vor der Verleihung der Staatsbürgerschaft an einen Ausländer, sind dessen Beziehungen zu seinem bisherigen oder früheren Heimatstaat sowie seine persönlichen Verhältnisse und die Familienverhältnisse zu prüfen. Die Verleihung darf nicht erfolgen, wenn diese Beziehungen oder Verhältnisse derart sind, daß durch die Einbürgerung für das Land oder den Bund Nachteile zu befürchten sind. Sie hat in den Fällen zu unterbleiben, die nach § 17, Abs. (2), des Verbotsgesetzes 1947 zu behandeln sind. Sie hat weiters zu unterbleiben, wenn der Bewerber eine nicht getilgte Verurteilung erlitten hat, die bei sinngemäßer Anwendung des § 24, Abs. (1), Z. 1, 3 und 4, der Abs. (2) bis (4) und der Abs. (6) und (7), der Nationalrats-Wahlordnung den Ausschluß vom Wahlrechte im Zeitpunkte der

Verurteilung zur Folge gehabt hätte. (B. G. Bl. Nr. 142/1949, Artikel II.)

(3) An einen Ausländer, der durch dreißig, der Bewerbung um die Staatsbürgerschaft unmittelbar vorausgehende Jahre seinen Wohnsitz im Gebiete der Republik gehabt hat, hat die Landesregierung bei Vorhandensein der in den Abs. (1) und (2) geforderten Voraussetzungen auf Antrag die Staatsbürgerschaft zu verleihen. Die Bestimmungen des § 2, Abs. (3), des Staatsbürgerschafts-Überleitungsgesetzes 1949 finden Anwendung. Dasselbe gilt für Personen, die, falls sie nicht eigenberechtigt gewesen wären, dem Vater oder der Mutter gemäß § 2, Abs. (2), des Staatsbürgerschafts-Überleitungsgesetzes 1949 in den Erwerb der Staatsbürgerschaft gefolgt wären. (B. G. Bl. Nr. 142/1949, Artikel II.)

(4) An einen Ausländer, der durch zehn, der Bewerbung um die Staatsbürgerschaft unmittelbar vorausgehende Jahre seinen Wohnsitz im Gebiete der Republik hat, kann die Landesregierung die Staatsbürgerschaft bei Vorhandensein der in den Abs. (1), Punkt 1 und 2, und (2) vorgesehenen Voraussetzung verleihen. § 2, Abs. (3), des Staatsbürgerschafts-Überleitungsgesetzes 1949 findet Anwendung. (B. G. Bl. Nr. 142/1949, Artikel II.)

(5) Sonst kann die Landesregierung die Staatsbürgerschaft an einen Ausländer erst verleihen, wenn das Bundeskanzleramt und das Bundesministerium für Inneres bestätigen, daß gegen die Verleihung der Staatsbürgerschaft vom Standpunkt der Interessen des Bundes kein Anstand obwaltet.

(6) Bei Berechnung der Fristen nach Abs. (1), Punkt 3, und Abs. (4) bleiben die in der Zeit vom 13. März 1938 bis 27. April 1945 im Gebiete der Republik zugebrachten Zeiträume dann unberücksichtigt, wenn der Bewerber erst innerhalb dieser Zeit zugezogen ist. (St. G. Bl. Nr. 126/1945.)

(7) Im Falle der Verleihung der Staatsbürgerschaft an einen Ausländer erlangt die Ehegattin die Staatsbürgerschaft des Mannes, sofern die Ehe zu Recht besteht und nicht gerichtlich von Tisch und Bett geschieden ist. Nicht eigenberechtigte eheliche Kinder folgen nur dann der Staatsbürgerschaft des Vaters, uneheliche nur dann der der Mutter, wenn sich die Verleihung auf diese Kinder ausdrücklich erstreckt. (B. G. Bl. Nr. 142/1949, Artikel II.)

§ 6. Ein Ausländer erwirbt durch Antritt eines öffentlichen Lehramtes an einer inländischen Hochschule die Staatsbürgerschaft. Ihm folgen die nicht eigenberechtigten Kinder, solche weiblichen Geschlechtes nur dann, wenn sie ledig sind. Auch die Ehegattin folgt dem Ehegatten in die

Staatsbürgerschaft, sofern die Ehe zu Recht besteht und nicht gerichtlich von Tisch und Bett geschieden ist.

(*B. G. Bl. Nr. 142/1949, Artikel II.*)

Verlust der Staatsbürgerschaft.

§ 7. Die Staatsbürgerschaft wird verloren:

1. durch Verehelichung;
2. durch Ausbürgerung.

§ 8. (1) Durch die Verehelichung mit einem Ausländer verliert die Ehegattin die Staatsbürgerschaft, sofern nachgewiesen wird, daß sie nach den Gesetzen des Staates, dem der Ehegatte angehört, durch Verehelichung die Staatsangehörigkeit dieses Staates erwirbt. Doch kann die Beibehaltung der Staatsbürgerschaft aus triftigen Gründen bewilligt werden. (*B. G. Bl. Nr. 142/1949, Artikel II.*)

(2) Frauen, die durch eine in der Zeit vom 27. April 1945 bis zum 19. Jänner 1950 erfolgte Verehelichung mit einem Ausländer die Staatsbürgerschaft verloren haben oder verlieren, kann die Beibehaltung der Staatsbürgerschaft im Sinne des Abs. (1) auch noch nachträglich bewilligt werden, wenn sie darum bis 19. Juli 1950 ansuchen. Die Beibehaltung wird mit dem Tage der Bewilligung wirksam. (*B. G. Bl. Nr. 142/1949, Artikel III.*)

(3) Die rechtswirksame Wiedervereinigung gerichtlich von Tisch und Bett geschiedener Ehegatten hat die Wirkung der Verehelichung.

(4) Im Falle der Verehelichung der Mutter mit einem Ausländer verlieren die nicht eigenberechtigten unehelichen Kinder die Staatsbürgerschaft mit der Mutter nur dann, wenn sie nach den Gesetzen des Staates, dem der Ehegatte der Mutter angehört, als ehelich anerkannt werden und hiedurch die Staatsangehörigkeit dieses Staates erwerben, Kinder weiblichen Geschlechtes überdies nur dann, wenn sie ledig sind. (*B. G. Bl. Nr. 142/1949, Artikel II.*)

§ 9. (1) Durch Ausbürgerung verliert die Staatsbürgerschaft, soweit nicht wehrgesetzliche Bestimmungen entgegenstehen:

1. wer eine fremde Staatsbürgerschaft erwirbt; die Beibehaltung der Staatsbürgerschaft kann vom Bundesministerium für Inneres im Einvernehmen mit dem Bundeskanzleramt aus triftigen Gründen bewilligt werden;

2. wer freiwillig in den öffentlichen Dienst oder Militärdienst eines fremden Staates tritt. Der Verlust der Staatsbürgerschaft tritt nicht ein, wenn der Staatsbürger die Stelle eines Hochschullehrers im Auslande antritt und wenn nach den Gesetzen dieses Staates mit dem Antritt des Hochschullehreramtes der Erwerb der fremden Staatsbürgerschaft nicht verbunden ist. Der Ver-

lust der Staatsbürgerschaft durch freiwilligen Eintritt in den Militärdienst eines fremden Staates tritt nicht ein bei Personen, die am 15. Juli 1945 bereits in den Armeen der Vereinten Nationen gedient haben. (*B. G. Bl. Nr. 53/1946, Artikel I.*)

(2) Der Verlust der Staatsbürgerschaft durch Ausbürgerung erstreckt sich auf die Ehegattin, wenn sie gleichzeitig die fremde Staatsangehörigkeit erwirbt und die Ehe zu Recht besteht und nicht gerichtlich von Tisch und Bett geschieden ist. Auch auf die nicht eigenberechtigten Kinder erstreckt sich der Verlust der Staatsbürgerschaft durch Ausbürgerung nur dann, wenn sie gleichzeitig die fremde Staatsangehörigkeit erwerben, bei Kindern weiblichen Geschlechtes überdies nur dann, wenn sie ledig sind. (*B. G. Bl. Nr. 142/1949, Artikel II.*)

§ 10. (1) Personen, die die Staatsbürgerschaft besessen, sie aber zu einer Zeit, als sie noch nicht eigenberechtigt waren, verloren haben, kann die Wiedererlangung der Staatsbürgerschaft nicht versagt werden, falls sie binnen zwei Jahren nach erlangter Eigenberechtigung darum ansuchen und ihre Aufnahme in den Staatsverband gemäß § 5, Abs. (2), zulässig ist. Sind sie Ausländer, so haben sie gleichzeitig nachzuweisen, daß sie im Falle der Wiedererlangung der Staatsbürgerschaft ihre bisherige Staatsangehörigkeit verlieren; doch findet § 5, Abs. (1), Punkt 2, zweiter Halbsatz, Anwendung. (*B. G. Bl. Nr. 142/1949, Artikel II.*)

(2) Unter den gleichen Voraussetzungen, jedoch ohne Bedachtnahme auf die Vorschrift des § 5, Abs. (2), vorletzter Satz, kann die Wiedererlangung der Staatsbürgerschaft Frauen nicht versagt werden, die durch Verehelichung mit einem Ausländer die Staatsbürgerschaft verloren haben, sofern die Ehe durch den Tod des Ehegatten oder dem Bande nach aufgelöst ist. (*B. G. Bl. Nr. 25/1947, III. Hauptstück, Abschnitt I.*)

(3) Personen, die am 5. März 1933 die österreichische Bundesbürgerschaft besessen und sich nach diesem Zeitpunkte aus einem der im § 2, Abs. (3), vorletzter und letzter Satz, des Staatsbürgerschafts-Überleitungsgesetzes 1949 angeführten Beweggründe in das Ausland begeben haben, können, wenn sie dort bis zum 19. Jänner 1950 eine fremde Staatsangehörigkeit erworben haben oder erwerben, die Staatsbürgerschaft wieder erlangen, wenn sie darum bis 19. Juli 1950 ansuchen und triftige Gründe für die Wiedererlangung vorliegen. § 5, Abs. (2), vorletzter und letzter Satz, findet Anwendung. (*B. G. Bl. Nr. 142/1949, Artikel IV.*)

(4) Bei Berechnung der im Abs. (1) angeführten Frist bleibt die Zeit vom 13. März 1938 bis 14. Juli 1945 unberücksichtigt. Für Personen, die innerhalb dieser Zeit die Eigenberechtigung er-

langt haben oder deren Ehe in dieser Zeit erloschen ist, aufgehoben oder geschieden wurde, läuft die Frist vom 15. Juli 1945 an. (B. G. Bl. Nr. 142/1949, Artikel II.)

§ 11. Durch Annahme an Kindes Statt oder Übernahme in die Pflege wird die Staatsbürgerschaft weder erworben noch verloren.

§ 12. Personen, die im Gebiet der Republik aufgefunden werden (Findlinge), gelten bis zum Nachweis einer anderen Staatsangehörigkeit als Staatsbürger.

§ 13. (1) Soweit dieses Gesetz nichts anderes bestimmt, ist zur Verhandlung und Erlassung des Bescheides in Fragen der Staatsbürgerschaft das nach dem Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetz (A.V.G.) örtlich zuständige Amt der Landesregierung berufen.

(2) Ist eine örtliche Zuständigkeit nach Abs. (1) nicht gegeben, geht sie auf den Magistrat der Stadt Wien als Amt der Landesregierung über.

(3) Jeder Bescheid einer Behörde, der den materiell-rechtlichen Bestimmungen dieses Bundesgesetzes oder zwischenstaatlicher Verträge widerspricht, leidet an einem mit Nichtigkeit bedrohten Fehler. (B. G. Bl. Nr. 142/1949, Artikel II.)

§ 14. Dem Staatsbürger ist der Besitz der Staatsbürgerschaft auf Antrag zu bescheinigen. Welche Behörde zur Ausstellung der Bescheinigung berufen ist, wird durch Verordnung bestimmt.

§ 15. Die Form der Bescheinigung der Staatsbürgerschaft sowie die Form der Verleihungs- und Entlassungsurkunden werden durch Verordnung bestimmt.

§ 16. (1) Strebt ein Staatsbürger eine fremde Staatsangehörigkeit an, so kann ihm die zuständige Behörde auf sein Verlangen eine Bescheinigung erteilen, daß er im Falle des Erwerbes der fremden Staatsangehörigkeit aus dem Staatsverband ausscheidet.

(2) Sind die Voraussetzungen des § 5 gegeben, kann die zur Verleihung zuständige Behörde Ausländern, welche die Staatsbürgerschaft anstreben, die Aufnahme in den Staatsverband mit Bescheid für den Fall zusichern, daß sie aus dem bisherigen Staatsverband entlassen werden.

Abschnitt II.

(Verfassungsbestimmung): Bis zu einer anders lautenden bundesverfassungsgesetzlichen Regelung gelten die Bestimmungen dieses Gesetzes, soweit sie mit den Bestimmungen des Bundes-Verfassungsgesetzes in der Fassung von 1929 in Widerspruch stehen, als Verfassungsbestimmungen.

(B. G. Bl. Nr. 25/1947, III. Hauptstück, Abschnitt III.)

Abschnitt III.

Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist, soweit sie dem Bunde zusteht, das Bundesministerium für Inneres, soweit sie einem Bundeslande zukommt, die Landesregierung betraut.

Anlage 3.

Staatsbürgerschaftsrechtliche Bestimmungen des Bundesverfassungsgesetzes vom 6. Februar 1947, B. G. Bl. Nr. 25, über die Behandlung der Nationalsozialisten.

1. Vom Besitz und Erwerb der österreichischen Staatsbürgerschaft nach dem Staatsbürgerschafts-Überleitungsgesetz 1949 und dem Staatsbürgerschaftsgesetz 1949 sind ausgenommen:

- a) Alle Personen, welche zwischen dem 1. Juli 1933 und 13. März 1938 die deutsche Staatsangehörigkeit durch Einbürgerung erworben haben;
- b) alle Personen deutscher Staatsangehörigkeit, welche während des obigen Zeitabschnittes die österreichische Bundesbürgerschaft durch Verleihung erworben haben und Mitglieder der NSDAP oder einer ihrer Organisationen waren;
- c) Personen, welche ein Verbrechen nach § 58 des Strafgesetzes gegen die Republik Österreich durch Unterstützung der nationalsozialistischen Bewegung zwischen dem 1. Juli 1933 und 26. November 1946 begangen haben und wegen eines solchen Verbrechens schuldig gesprochen wurden oder noch schuldig gesprochen werden, es sei denn, daß sie lediglich wegen ihrer Zugehörigkeit zur NSDAP oder zu einer ihrer Organisationen verurteilt wurden oder noch verurteilt werden.

2. Bescheide und Beurkundungen über den Besitz oder Erwerb der österreichischen Staatsbürgerschaft, welche an die im Punkt 1 bezeichneten Personen ausgefertigt wurden, sind außer Kraft zu setzen.

(B. G. Bl. Nr. 25/1947, III. Hauptstück, Abschnitt II.)

277. Kundmachung der Bundesregierung vom 10. November 1949 über die Wiederverlautbarung des Gesetzes über die bedingte Verurteilung.

Artikel I.

(1) Auf Grund des Wiederverlautbarungsgesetzes vom 12. Juni 1947, B. G. Bl. Nr. 114, werden in der Anlage die Bestimmungen des Gesetzes vom 23. Juli 1920, St. G. Bl. Nr. 373, über die bedingte Verurteilung unter Berücksichtigung der Änderungen und Ergänzungen

verlautbart, die sich aus dem Bundesgesetz vom 18. Juli 1928, B. G. Bl. Nr. 234, über die Behandlung junger Rechtsbrecher (Jugendgerichtsgesetz), dem Bundesgesetz vom 10. Juni 1932, B. G. Bl. Nr. 167, über die Unterbringung von Rechtsbrechern in Arbeitshäusern, der Verordnung der Bundesregierung vom 26. Jänner 1934, B. G. Bl. I Nr. 61, betreffend weitere Maßnahmen für das Verfahren vor den Geschwornengerichten (1. Strafprozeßnovelle vom Jahre 1934), dem Bundesgesetz vom 19. Juni 1934, B. G. Bl. II Nr. 77, über die Wiedereinführung der Todesstrafe im ordentlichen Verfahren und die Umgestaltung der Geschwornengerichte (Strafrechtsänderungsgesetz 1934), dem Gesetz vom 10. Juli 1945, St. G. Bl. Nr. 62, über die Wiederherstellung des österreichischen Tilgungsrechtes (Tilgungsgesetz), der Kundmachung des Staatsamtes für Justiz vom 3. November 1945, über die Wiederverlautbarung des österreichischen Strafgesetzes (österreichisches Strafgesetz 1945, A. Slg. Nr. 2) und dem Gesetz vom 16. November 1945, St. G. Bl. Nr. 235, über die Wiederherstellung österreichischer Rechtsvorschriften in strafrechtlichen und strafverfahrensrechtlichen Nebengesetzen ergeben.

(2) Das wiederverlautbarte Gesetz ist als „Gesetz über die bedingte Verurteilung 1949“ zu bezeichnen.

Artikel II.

Als Tag der Herausgabe wird der Tag der Kundmachung im Bundesgesetzblatt festgestellt.

Figl	Schärf	Helmer	Tschadek
Hurdes	Maisel	Margarétha	Kraus
	Kolb	Waldbrunner	Gruber

Anlage

Gesetz über die bedingte Verurteilung 1949.

Artikel I.

I. Bedingter Strafnachlaß.

a) Voraussetzungen und Wirkung.

§ 1. (1) Das Gericht kann die Vollziehung einer Geld- oder Arreststrafe vorläufig aufschieben, wenn aus besonderen Gründen die bloße Androhung der Vollziehung allein oder in Verbindung mit anderen Maßnahmen zweckmäßiger scheint als die Vollstreckung der Strafe. Neben der Beschaffenheit der Tat und dem Grade des Verschuldens ist dabei vornehmlich auf das Alter des Verurteilten, sein Vorleben, seinen Charakter und darauf zu sehen, ob er den Schaden nach Kräften gutgemacht hat. [§ 55, Abs. (1), des Jugendgerichtsgesetzes vom 18. Juli 1928, B. G. Bl. Nr. 234.]

(2) Wird die Vollziehung einer Geld- oder Arreststrafe aufgeschoben, so kann das Gericht in berücksichtigungswürdigen Fällen auch die Vollstreckung aller oder einzelner damit verbundener Nebenstrafen aufschieben und anordnen, daß alle oder einzelne mit der Verurteilung nach dem Gesetze verbundene Rechtsfolgen vorläufig nicht einzutreten haben. Die allfällige disziplinäre Verantwortlichkeit des Verurteilten wird dadurch nicht berührt.

§ 2. (1) Das Gericht bestimmt eine Probezeit von ein bis drei Jahren und kann dem Verurteilten zugleich oder später für sein Verhalten in dieser Zeit Weisungen erteilen, die geeignet sind, ihn vor dem Rückfall zu bewahren. Es kann ihm namentlich auftragen, bestimmte Orte oder einen bestimmten Umgang zu meiden, sich geistiger Getränke zu enthalten, einen Beruf zu erlernen oder auszuüben, jeden Wechsel seines Aufenthaltes anzuzeigen, sich in bestimmten Zeitabständen bei Gericht oder einer Fürsorgestelle zu melden und den durch die strafbare Handlung verursachten Schaden binnen einer bestimmten Frist gutzumachen.

(2) Das Gericht kann den Verurteilten ferner für die Probezeit unter Schutzaufsicht stellen. Ist der Verurteilte noch nicht achtzehn Jahre alt, so hat ihn das Gericht unter Schutzaufsicht zu stellen, wenn nicht ein Amt, eine Anstalt oder ein Verein seine Erziehung übernimmt oder sonst die Gewähr besteht, daß er sorgfältig erzogen und beaufsichtigt wird.

(3) Die Probezeit beginnt mit der Rechtskraft des Urteils.

§ 3. (1) Der Aufschub ist zu widerrufen und die Strafe zu vollziehen:

1. wenn der Verurteilte den Weisungen des Gerichtes trotz förmlicher Mahnung aus bösem Willen nicht nachkommt oder sich beharrlich der Schutzaufsicht entzieht;

2. wenn er sich dem Trunk, Spiel oder Müßiggang ergibt oder sich die Mittel zu seinem Unterhalt anders als durch rechtschaffene Arbeit zu verschaffen sucht;

3. wenn er aufs neue eine strafbare Handlung begeht. Doch kann das Gericht vom Widerruf absehen, wenn diese strafbare Handlung nur ein Vergehen oder eine Übertretung und den Umständen nach geringfügig ist, die frühere und die spätere Tat nicht auf derselben schädlichen Neigung beruhen und besondere Gründe für die Annahme sprechen, daß sich der Verurteilte trotz der abermaligen Verfehlung künftig wohl verhalten werde.

(2) Der Aufschub ist ferner zu widerrufen, wenn nachträglich hervorkommt, daß ihn der Verurteilte durch falsche Angaben erschlichen

hat, oder wenn er wegen einer vor Fällung des unvollstreckten Urteils begangenen strafbaren Handlung zu einer Geld- oder Freiheitsstrafe verurteilt und die Vollstreckung dieser Strafe nicht ebenfalls vorläufig aufgeschoben wird. Kommt es aber zum Aufschub und bestimmt das spätere Urteil eine weitere Probezeit, so gilt diese auch für die zuerst aufgeschobene Strafe.

(3) Wird der Aufschub widerrufen, so treten mit dem Tage der Rechtskraft dieses Beschlusses die von dem Urteile in Schwebelag gelassenen Rechtsfolgen ein, die mit der Verurteilung nach dem Gesetze verbunden sind.

(4) Tritt bis zum Ablauf der Probezeit keiner der Umstände ein, die den Widerruf nach sich ziehen, so sind die noch nicht vollzogenen Strafen nachgelassen und die in Schwebelag gebliebenen Rechtsfolgen nachgesehen.

§ 4. (1) Sind seit dem Ende der Probezeit sechs Monate abgelaufen, so kann der Aufschub nicht mehr widerrufen werden. Wird der Verurteilte vor Ablauf der Probezeit wegen einer strafbaren Handlung verfolgt, so kann der Aufschub noch binnen sechs Wochen nach der rechtskräftigen Beendigung des Strafverfahrens widerrufen werden.

(2) Die nachgelassene Strafe gilt als an dem Tage verbüßt, an dem das Urteil rechtskräftig geworden ist. Daß die Strafe nachgelassen und die in Schwebelag gebliebenen Rechtsfolgen nachgesehen sind, hat das Gericht durch Beschluß auszusprechen, sobald die Voraussetzungen hierfür feststehen.

b) Verfahren.

§ 5. (1) Der Aufschub der Vollstreckung kann bei sonstiger Nichtigkeit nur auf Grund eingehender Erhebungen über die persönlichen Verhältnisse des Beschuldigten nach einer in seiner Anwesenheit durchgeführten Hauptverhandlung und nach Einholung einer Auskunft des Strafregisteramtes angeordnet werden.

(2) Die Anordnung ist in das Urteil aufzunehmen. In den Entscheidungsgründen sind die Erwägungen anzugeben, die das Gericht geleitet haben. Im Verfahren vor den Bezirksgerichten kann die Urteilsausfertigung in einem solchen Falle nicht durch einen Vermerk nach § 458 St. P. O. ersetzt werden.

(3) Das Gericht hat den Verurteilten über den Sinn des bedingten Strafnachlasses zu belehren und ihm, sobald die Entscheidung darüber rechtskräftig geworden ist, eine Urkunde zuzustellen, die kurz und in einfachen Worten den wesentlichen Inhalt der Entscheidung, die Verpflichtungen, die ihm auferlegt sind, und die Gründe angibt, aus denen der Aufschub widerrufen werden kann.

§ 6. (1) Die ausdrückliche oder stillschweigende Entscheidung über den bedingten Strafnachlaß bildet einen Teil des Ausspruchs über die Strafe und kann zugunsten und zum Nachteil des Verurteilten mit Berufung angefochten werden. Die Berufung hat nur, soweit es sich um die Vollstreckung der Strafe handelt, aufschiebende Wirkung.

(2) Hat das Gericht durch die Entscheidung über den bedingten Strafnachlaß seine Befugnisse überschritten, so kann das Urteil wegen Nichtigkeit nach § 281, Z. 11, oder § 468, Z. 3, St. P. O., hat das Gericht die Vorschrift des ersten Absatzes des § 5 verletzt, so kann das Urteil wegen Nichtigkeit nach § 281, Z. 3, oder § 468, Z. 2, St. P. O. angefochten werden. (*Artikel IV der 1. Strafprozeßnovelle 1934, B. G. Bl. I Nr. 61.*)

(3) Im Verfahren wegen Übertretungen kann die Entscheidung des Einzelrichters über den bedingten Strafnachlaß vom Berufungsgericht nur auf Grund einer mündlichen Verhandlung abgeändert werden. (*Artikel X, Z. 1, des Strafrechtsänderungsgesetzes 1934, B. G. Bl. II Nr. 77.*)

§ 7. (1) Über die Stellung unter Schutzaufsicht, die Erteilung von Weisungen und über die Frage, ob die Strafe zu vollstrecken oder nachgelassen sei, entscheidet das Gericht durch Beschluß. Gegen diese Beschlüsse kann zugunsten und zum Nachteil des Verurteilten Beschwerde ergriffen werden. Die Beschwerde ist binnen drei Tagen anzubringen und hat nur, wenn sie gegen die Anordnung der Strafvollstreckung gerichtet ist, aufschiebende Wirkung.

(2) Vor der Anordnung der Vollstreckung ist der Verurteilte, vor dem Ausspruch, daß die Strafe nachgelassen sei, der Ankläger und, wenn eine Schutzaufsicht angeordnet war, auch die damit betraute Person zu hören. Auch ist vor dem Ausspruch über den Strafnachlaß abermals eine Auskunft des Strafregisteramtes einzuholen.

§ 8. Der Aufschub der Vollstreckung und der Beschluß, daß die Strafe nachgelassen oder daß sie zu vollziehen ist, sind in das Strafregister einzutragen. (§ 2, Z. 3, lit. b, des Gesetzes vom 10. Juli 1945, St. G. Bl. Nr. 62, über die Wiederherstellung des österreichischen Tilgungsrechtes und § 1, Z. 3, des Gesetzes vom 16. November 1945, St. G. Bl. Nr. 235, über die Wiederherstellung österreichischer Rechtsvorschriften in strafrechtlichen und strafverfahrensrechtlichen Nebengesetzen.)

§ 9. (1) Das Gericht und die Sicherheitsbehörden können einen Verurteilten, dem die Strafe bedingt nachgelassen worden ist, in vorläufige Verwahrung nehmen, wenn dringender Verdacht besteht, daß Grund zur Anordnung der Vollstreckung der Strafe vorhanden sei, und die Flucht des Verurteilten zu befürchten ist.

(2) Die Zeit der Verwahrung ist auf die Strafe anzurechnen.

c) **Besondere Bestimmungen über die Schutzaufsicht.**

§ 10. (1) Mit der Schutzaufsicht sind Personen, Ämter, Anstalten und Vereine zu betrauen, die sich der Waisepflege, Jugendfürsorge oder der Fürsorge für entlassene Gefangene widmen und zur Übernahme der Aufsicht bereit sind.

(2) Nach Bedarf können die Bundessicherheitsbehörden eigene Schutzaufsichtsbeamte bestellen. Diese Beamten dürfen zu Geschäften der Sicherheits- oder der Kriminalpolizei nicht verwendet werden und während ihres Dienstes keine Uniform tragen.

(3) Die näheren Bestimmungen werden durch Verordnung getroffen.

§ 11. (1) Der Schutzaufsichtsbeamte oder die sonst vom Gericht bestellte oder von dem mit der Aufsicht betrauten Amt oder Verein oder der Anstalt abgeordnete Person soll nach den näheren Weisungen des Gerichtes den Verurteilten in angemessenen Zeitabständen besuchen, über seinen Lebenswandel und Umgang und die Beobachtung der ihm erteilten Weisungen wachen, ihm mit Rat und Tat beistehen, ihm helfen, ein ehrliches Fortkommen zu finden, und dem Gericht in angemessenen Zeitabständen über seine Auf-
führung berichten.

(2) Die näheren Bestimmungen werden durch Verordnung getroffen.

II. Bedingte Entlassung.

a) **Voraussetzungen und Wirkung.**

§ 12. (1) Strafgefangene, die zwei Drittel der im Urteil bestimmten oder im Gnadenwege festgesetzten Freiheitsstrafe verbüßt und mindestens acht Monate, wenn sie aber noch nicht achtzehn Jahre alt sind, mindestens sechs Monate in Strafhaf-
t zugebracht haben, können zur Probe entlassen werden, wenn sie den durch die Tat verursachten Schaden nach Kräften gutgemacht haben und nach ihrer Aufführung während der Anhaltung, nach ihrer Vergangenheit, ihren persönlichen Verhältnissen und ihren Aussichten auf ein redliches Fortkommen anzunehmen ist, daß sie sich in der Freiheit wohl verhalten werden. Unter den gleichen Voraussetzungen können Strafgefangene, die zu lebenslangem Kerker verurteilt oder begnadigt worden sind, zur Probe entlassen werden, wenn sie fünfzehn Jahre verbüßt haben. (*Artikel X, Z. 2, des Strafrechtsänderungsgesetzes 1934, B. G. Bl. II Nr. 77.*)

(2) Hat ein Gefangener zwei oder mehrere Freiheitsstrafen zu verbüßen, so sind sie zusammenzurechnen, wenn sie unmittelbar nacheinander vollzogen werden.

(3) Die in Strafhaf-
t zuzubringende Zeit von acht oder sechs Monaten kann nicht durch begünstigte Anrechnung bestimmter Zeiträume verkürzt werden.

(4) Die Probe dauert so lange, als die Strafe gedauert hätte, mindestens aber ein Jahr. Beträgt der Strafre-
st weniger als drei Jahre, so kann die Strafvollzugsbehörde die Probezeit bis auf dieses Maß ausdehnen. Ist der Gefangene zu lebenslangem Kerker verurteilt oder begnadigt worden, so dauert die Probe sieben Jahre. (*Artikel X, Z. 2, des Strafrechtsänderungsgesetzes 1934, B. G. Bl. II Nr. 77.*)

§ 13. (1) Die Strafvollzugsbehörde kann dem Entlassenen zugleich oder später für sein Verhalten in der Probezeit Weisungen erteilen, die geeignet sind, ihn vor dem Rückfall zu bewahren. Sie kann ihm namentlich auftragen, bestimmte Orte oder einen bestimmten Umgang zu meiden, sich geistiger Getränke zu enthalten, einen Beruf zu erlernen oder auszuüben, jeden Wechsel seines Aufenthaltes anzuzeigen, sich in bestimmten Zeitabständen bei der Strafvollzugsbehörde oder einer Fürsorgestelle zu melden und den durch die strafbare Handlung verursachten Schaden binnen einer bestimmten Frist gutzumachen.

(2) Die Strafvollzugsbehörde kann den Entlassenen ferner für die Probezeit unter Schutz-
aufsicht stellen. Ist der Entlassene noch nicht achtzehn Jahre alt, so hat ihn die Strafvollzugs-
behörde unter Schutzaufsicht zu stellen, wenn nicht ein Amt, eine Anstalt oder ein Verein seine Erziehung übernimmt oder sonst die Gewähr besteht, daß er sorgfältig erzogen und beaufsichtigt wird.

§ 14. (1) Die Strafvollzugsbehörde widerruft die Entlassung und läßt den Rest der Strafe vollziehen:

1. wenn der Entlassene ihren Weisungen trotz förmlicher Mahnung aus bösem Willen nicht nachkommt oder sich beharrlich der Schutz-
aufsicht entzieht;

2. wenn er sich dem Trunk, Spiel oder Müßig-
gang ergibt oder sich die Mittel zu seinem Unter-
halt anders als durch rechtschaffene Arbeit zu verschaffen sucht;

3. wenn er aufs neue eine strafbare Handlung begeht. Doch kann die Strafvollzugsbehörde vom Widerruf absehen, wenn diese strafbare Handlung nur ein Vergehen oder eine Übertretung und den Umständen nach geringfügig ist, die frühere und die spätere Tat nicht auf derselben schädlichen Neigung beruhen und besondere Umstände für die Annahme sprechen, daß sich der Verurteilte trotz der abermaligen Verfehlung künftig wohl verhalten werde.

(2) Tritt bis zum Ablauf der Probezeit keiner dieser Umstände ein, so wird die Entlassung endgültig.

§ 15. (1) Sind seit dem Ende der Probezeit sechs Monate abgelaufen, so kann die Entlassung nicht mehr widerrufen werden. Wird der Entlassene vor Ablauf der Probezeit wegen einer in der Probezeit begangenen strafbaren Handlung verfolgt, so kann die Entlassung noch binnen sechs Wochen nach rechtskräftiger Beendigung des Strafverfahrens widerrufen werden.

(2) Ist die Entlassung endgültig geworden, so gilt die ganze Freiheitsstrafe als an dem Tage verbüßt, an dem der Gefangene bedingt entlassen worden ist. Daß die Entlassung endgültig geworden ist, hat die Strafvollzugsbehörde durch Beschluß auszusprechen, sobald die Voraussetzungen hiefür feststehen.

b) Verfahren.

§ 16. (1) Strafvollzugsbehörde im Sinne dieses Bundesgesetzes ist eine Kommission, die bei dem Gerichtshof erster Instanz gebildet wird, in dessen Sprengel die Strafe vollzogen wird. Sie besteht aus dem Präsidenten oder seinem Stellvertreter als Vorsitzenden, dem Staatsanwalt und dem Leiter der Strafanstalt oder des Gefangenhauses, in dem sich der Gefangene befindet. Wird die Strafe bei einem Bezirksgerichte vollzogen, so tritt an die Stelle des Leiters des Gefangenhauses der Vorsteher des Bezirksgerichtes.

(2) Vor der bedingten Entlassung hat die Kommission in die Akten über das Strafverfahren Einsicht zu nehmen und eine Äußerung der Sicherheitsbehörden des früheren und des künftigen Aufenthaltsortes des zu Entlassenden einzuholen. Auch soll sie dafür sorgen, daß er gleich nach der Entlassung einen redlichen Erwerb finde. Bei der Entlassung ist der Gefangene über den Sinn der bedingten Entlassung zu belehren und ihm eine Urkunde zu übergeben, die kurz und in einfachen Worten die Verpflichtungen, die ihm auferlegt sind, und die Gründe angibt, aus denen die Entlassung widerrufen werden kann.

(3) Vor dem Widerruf der Entlassung ist der Entlassene, vor dem Ausspruch, daß die Entlassung endgültig geworden ist, die Sicherheitsbehörde, in deren Sprengel sich der Entlassene aufhält, und wenn eine Schutzaufsicht angeordnet war, auch die damit betraute Person zu hören. Auch ist vor diesem Ausspruch eine Auskunft des Strafregisteramtes einzuholen.

(4) Von der bedingten Entlassung und dem Beschluß, daß sie endgültig geworden ist, sind die Sicherheitsbehörden des früheren und soweit er bekannt ist, des künftigen Aufenthaltsortes des Entlassenen zu benachrichtigen.

§ 17. (1) Gegen die Beschlüsse der Strafvollzugsbehörde steht dem Staatsanwalt und dem Strafgefangenen die Beschwerde offen. Die Beschwerde ist binnen drei Tagen anzubringen und hat, wenn sie sich gegen die Entlassung richtet, aufschiebende Wirkung.

(2) Über die Beschwerde entscheidet der Gerichtshof zweiter Instanz nach Anhörung des Oberstaatsanwaltes.

§ 18. (1) Der Vorsitzende der Kommission und die Sicherheitsbehörde können den Entlassenen in vorläufige Verwahrung nehmen, wenn dringender Verdacht besteht, daß Grund zum Widerruf vorhanden sei, und die Flucht des Entlassenen zu befürchten ist.

(2) Die Zeit der Verwahrung ist auf die Strafe anzurechnen.

c) Besondere Bestimmungen über die Schutzaufsicht.

§ 19. (1) Mit der Schutzaufsicht sind Schutzaufsichtsbeamte oder solche Personen, Ämter, Anstalten und Vereine zu betrauen, die sich der Waisenpflege, Jugendfürsorge oder der Fürsorge für entlassene Gefangene widmen und zur Übernahme der Aufsicht bereit sind.

(2) Die näheren Bestimmungen werden durch Verordnung getroffen.

§ 20. (1) Der Schutzaufsichtsbeamte oder die sonst von der Strafvollzugsbehörde bestellte oder von dem mit der Aufsicht betrauten Amt oder Verein oder der Anstalt abgeordnete Person soll nach den näheren Weisungen der Strafvollzugsbehörde den Entlassenen in angemessenen Zeitabständen besuchen, über seinen Lebenswandel und Umgang und die Beobachtung der ihm erteilten Weisungen wachen, ihm mit Rat und Tat beistehen, ihm helfen, ein ehrliches Fortkommen zu finden, und der Strafvollzugsbehörde in angemessenen Zeitabständen über seine Aufführung berichten.

(2) Die näheren Bestimmungen werden durch Verordnung getroffen.

§ 21 und 22. (*Gegenstandslos zufolge § 20 des Bundesgesetzes vom 10. Juni 1932, B. G. Bl. Nr. 167, über die Unterbringung von Rechtsbrechern in Arbeitshäusern.*)

Artikel II.

(*Gegenstandslos zufolge der mit Kundmachung des Staatsamtes für Justiz vom 3. November 1945 erfolgten Wiederverlautbarung des österreichischen Strafgesetzes.*)

Artikel III.

(1) Dieses Gesetz ist mit Ausnahme der Bestimmungen über die bedingte Entlassung am

7. Oktober 1920 in Wirksamkeit getreten. Auf strafbare Handlungen, die vorher begangen worden sind, finden die Bestimmungen über den bedingten Strafnachlaß nur dann Anwendung, wenn das Urteil erster Instanz am Tage des Inkrafttretens noch nicht gefällt ist oder wenn es infolge einer Nichtigkeitsbeschwerde, Berufung, Wiederaufnahme des Strafverfahrens oder eines Einspruches beseitigt wird. [*§ 20, Abs. (2), des Bundesgesetzes vom 10. Juni 1932, B. G. Bl. Nr. 167, über die Unterbringung von Rechtsbrechern in Arbeitshäusern.*]

(2) Die §§ 12 bis 20 des Artikels I sind am 1. Juli 1921 in Kraft getreten. (*Verordnung vom 22. Mai 1921, B. G. Bl. Nr. 298.*) Zugleich ist das

Gesetz vom 4. Februar 1919, St. G. Bl. Nr. 80, außer Kraft getreten. Die begünstigte Anrechnung der bis dahin verbüßten Strafzeit wird dadurch nicht berührt. Insoweit die §§ 12 bis 20 des Artikels I durch § 13 der Verordnung zur weiteren Anpassung des österreichischen Strafrechts an das Reichsrecht vom 13. August 1940, Deutsches R. G. Bl. I S. 1117, außer Kraft gesetzt worden sind, sind sie zufolge § 1 des Gesetzes vom 16. November 1945, St. G. Bl. Nr. 235, wieder in Kraft getreten.

(3) Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes sind die Bundesministerien für Justiz, für Inneres und für soziale Verwaltung betraut.



BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Der Bezugspreis des Bundesgesetzblattes für die Republik Österreich, Jahrgang 1950, beträgt vorbehaltlich allfälliger Preiserhöhungen infolge unvorhergesehener Steigerung der Herstellungskosten bis zu einem Jahresumfang von 2000 Seiten S 54.— für Inlands- und S 76.— für Auslandsabonnements. Für den Fall, daß dieser Umfang überschritten wird, bleibt für den Mehrumfang eine entsprechende Neuberechnung vorbehalten. Bezugsanmeldungen werden von der Versandstelle der Österreichischen Staatsdruckerei in Wien III, Rennweg Nr. 16, entgegen-
genommen.

Den bisherigen Beziehern des Bundesgesetzblattes gehen Erlagscheine zu. Neue Bezieher wollen den Bezugspreis auf das Postsparkassenkonto Wien Nr. 178 überweisen. Erlagscheine werden ihnen über Verlangen zugesendet.

Die Zustellung des Bundesgesetzblattes erfolgt erst nach Entrichtung des Bezugspreises. Die Bezieher werden, um keine Verzögerung in der Zustellung eintreten zu lassen, eingeladen, rechtzeitig den Bezug anzumelden und den Bezugspreis zu überweisen. Dieser kann auch in zwei gleichen Teilbeträgen zum 1. Jänner und 1. Juli entrichtet werden.

Einzelne Stücke des Bundesgesetzblattes sind erhältlich gegen Entrichtung des Verschleißpreises von 10g für das Blatt = 2 Seiten, jedoch mindestens 50 g für das Stück, bei der Manz'schen Verlags- und Universitätsbuchhandlung in Wien I, Kohlmarkt Nr. 16, Telephon U 26 0 69, sowie beim Verlag der

ÖSTERREICHISCHEN STAATSDRUCKEREI

Wien I, Wollzeile 27 a, Telephon R 27 2 31.